

- b) wegen eines nicht unter a fallenden Vergehens zu einer längeren als einwöchigen Gefängnisstrafe,
 - c. wegen einer Uebertretung nach Maßgabe der folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs: 261^a (Landstreicherei), 261^b (gewerbemässige Urtsucht) oder auf Grund § 263 (falsche Anfertigung oder Verfälschung von Legitimationspapieren bzw. wissenschaftlicher Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden) zu einer Haftstrafe
- verurteilt ist, sowie wenn während der Dauer des Dienstes wegen einer der unter a und c bezeichneten Straftaten seine Verurteilung erfolgt ist, bezw. wenn er eine wegen einer anderen Straftat gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von mehr als drei Tagen anzutreten genötigt ist;
- 8) wenn einer der im § 8 angeführten Fälle vorliegt, jedoch nur, falls derselbe erst, nachdem der Dienstbote den Dienst angetreten hat, zur Kenntnis der Herrschaft gelangt ist;
 - 9) wenn er ihm zur Wartung anvertraute Kinder durch Nachlässigkeit in Gefahr versetzt, misshandelt oder sich ein unsittliches Betragen in Gegenwart derselben zu schulden kommen lässt;
 - 10) wenn er auf der Dienstherrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waren borgt;
 - 11) wenn er das ihm anvertraute Vieh zu Schaden kommen lässt oder dasselbe erwiegenmassen schlecht wartet oder misshandelt;
 - 12) wenn der Dienstbote schwanger ist, falls dies der Dienstherrschaft nicht vor Abschluss des Dienstvertrages bekannt gewesen ist.

§ 22.

b. Auf Seiten des Dienstboten.

Der Dienstbote kann den Dienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen, insbesondere aus folgenden Gründen sofort verlassen:

- 1) wenn die Dienstherrschaft sich thätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen ihn schuldig gemacht hat;
- 2) wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstossen, hat verurteilen wollen, oder wenn die Dienstherrschaft ihn vor derartigen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht schützt;
- 3) wenn die Dienstherrschaft ihm den fälligen Lohn ohne rechtlichen Grund oder die gebührende Kost verweigert;
- 4) wenn die Dienstherrschaft dem bei ihr wohnenden Dienstboten nicht eine ordnungsmässige Schlafstätte gewährt;
- 5) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort bleibend ausserhalb des Hamburgischen Staatsgebietes verlegt, sofern diese Veränderung dem Dienstboten nicht schon zur Zeit des Antritts des Dienstes oder doch zu einer Zeit, zu der nach Massgabe des Dienstvertrages eine Kündigung hätte erfolgen können, bekannt war;
- 6) wenn diejenige Person, zu deren ausschliesslicher Bedienung er angenommen ist, gestorben ist.

5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Dienstboten als Ursache der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 23.

Heirath des Dienstboten.

Ein Dienstbote, welcher die Absicht, sich demnächst zu verheirathen, glaubwürdig nachweist, kann vierzehn Tage nach Führung dieses Nachweises abgehen. Er erhält dann die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 24.

Änderung in den Verhältnissen der Eltern des Dienstboten.

Wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstboten sich nach Antritt des Dienstes so verändert haben, dass sie die Dienstes ihres Kindes nicht erbringen können, worüber ein amtlicher Nachweis beizubringen ist, so kann der Dienstbote 14 Tage nach erfolgter Kündigung den Dienst verlassen; er erhält solchenthalts die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 25.

Militärpflicht des Dienstboten.

Die Einberufung des Dienstboten zum Militärdienst hebt den Dienstvertrag auf. Der Dienstbote hat in solchem Falle Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu Reserve- und Landwehrrübungen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben; die Dienstherrschaft ist jedoch zu einer entsprechenden Kürzung des Lohnes berechtigt.

VIII. Folgen der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 26.

Unrechtmässiges Verlassen des Dienstes.

Ein Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmässige Ursache den Dienst verlässt, hat bei halbjährlicher oder längerer Mietzung den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes, in anderen Fällen den ganzen Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes der Dienstherrschaft zu entrichten. (Strafbestimmung § 40.)

Auf die vorbezeichnete Vergütung ist der bis zum Abgangstage seitens des Dienstboten verdiente und ihm noch nicht ausbezahlte Lohn anzurechnen.

§ 27.

Rechtmässiges Verlassen des Dienstes seitens des Dienstboten und unrechtmässige Entlassung desselben.

Wenn ein Dienstbote auf Grund der ihm im § 22 Nr. 1-5 erteilten Berechtigung vorzeitig den Dienst verlässt, oder wenn er unberechtigter Weise vorzeitig von der Dienstherrschaft oder deren Rechtsnachfolgern entlassen wird, so ist ihm ausser dem verdienten Lohn bis zum Abgangstage noch der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes bei mindestens halbjährlicher Kündigung, in anderen Fällen der ganze Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes zu vergüten.

Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 28.

Dauer der Lohnzahlung bei berechtigter Entlassung.

In denjenigen Fällen, in welchen die Dienstherrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit berechtigter Weise entlassen hat (§ 21), kann der Dienstbote die ihm zustehenden Leistungen nur nach Verhältnis der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 29.

Rückzahlung des Miethsgeldes.

In den Fällen der §§ 23, 24, 26 und 28 ist das Miethsgeld zurückzuzahlen wenn das Dienstverhältniss nicht länger als einen Monat bestanden hat.

§ 30. Berechnung der als Entschädigung zu zahlenden Beträge bei Selbstbeköstigung des Dienstboten.

In allen Fällen, in welchen der Dienstbote sich selbst beköstigt und sich daher der Lohn verhältnissmässig höher stellt, wird in Bezug auf die unter Zuzug der Selbstbeköstigung entsprechende Betrag in Abzug gebracht.

Die Höhe des letzteren ist, falls hierüber nicht Bestimmungen bei Abschluss des Dienstvertrages getroffen sind, unter Zugrundelegung eines Kostgeldes von M. 1 für jeden Tag der in Betracht kommenden Dienstzeit festzustellen.

IX. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten.

§ 31.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Ueber Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, welche 1) das Bestehen, die Fortdauer oder die Aufhebung des Dienstvertrages, 2) die Rückgabe des Miethsgeldes, 3) die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstvertrage, 4) die Herausgabe von Sachen an den Dienstboten betreffen, entscheiden die zuständigen Polizei-Behörden, bezw. in der Stadt Bergedorf der Bürgermeister, in Cuxhaven und Döse der Amtsverwalter und im übrigen Geltungsgebiet der Landgemeindeordnung die zuständigen Gemeindevorstände, bezw. ein vom Gemeindevorstand zu bestimmendes Mitglied desselben.

Bei Streitigkeiten, welche die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande haben, ist die Zuständigkeit jedoch nur insoweit begründet, als der Gegenstand der Streitigkeit die Summe von M. 150 nicht übersteigt.

§ 32.

Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Der Entscheidung soll eine summarische Feststellung des Thatbestandes vorangehen. Beiden Parteien soll Gehör gewährt werden.

Die Entscheidung ist beiden Parteien zu Protocoll oder schriftlich bekannt zu machen. Erfolgt die Bekanntmachung zu Protocoll, so ist den Parteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Protocolls zu erteilen. Die Entscheidungen sind stets vorläufig vollstreckbar. Doch ist dem Schuldner nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung oder eines zu Protocoll geschlossenen Vergleichs findet Zwangsvollstreckung statt nach den Bestimmungen der Civilprozessordnung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von derjenigen Verwaltungsbehörde erteilt, welche die Entscheidung erlassen hat, bezw. vor der der Vergleich abgeschlossen ist.

Entscheidungen, welche auf Herausgabe von Sachen an den Dienstboten lauten, können von der Verwaltungsbehörde unmittelbar zur Ausführung gebracht werden. Der Senat ist befugt, weitere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens zu erlassen.

§ 33.

Zulässigkeit des Rechtswegs.

Soweit nach § 31 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Der Partei, welche sich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beschwert erachtet, steht es jedoch frei, dieselbe im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozessordnung anzufechten. Die Klage muss innerhalb 14 Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung erhoben werden. Sie ist gegen die Gegenpartei zu richten. Den Gegenstand der Klage bildet die Aufhebung oder Abänderung der ergangenen Entscheidung.

X. Dienstbücher.

§ 34.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, welcher einen Dienst antritt, muss, wenn er noch nicht im Besitz eines Hamburgischen Dienstbuches ist, die Ausfertigung eines solchen bei der zuständigen Meldestelle (§ 35) spätestens innerhalb dreier Tage nach Antritt des Dienstes beantragen. (Strafbestimmung § 40.) Das Dienstbuch darf dem Dienstboten von der Dienstherrschaft nicht vorenthalten werden. (Strafbestimmung § 40.)

§ 35.

Ausfertigung der Dienstbücher.

Die Ausfertigung der Dienstbücher erfolgt gegen Vorzeigung der Legitimationspapiere durch die im § 8 des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891 bezeichneten Meldestellen.

§ 36.

Verlust eines Dienstbuches.

Geht ein Dienstbuch verloren, so wird, nachdem der Verlust glaubwürdig nachgewiesen ist, ein neues Dienstbuch ausgedrückt.

§ 37.

Gebühren.

Die Gebühr für ein Dienstbuch beträgt 20 \mathcal{M} . Für die Neuausfertigung eines verlorenen, verfälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 \mathcal{M} . von demjenigen zu entrichten, welcher den Verlust, die Fälschung oder die Unbrauchbarkeit verschuldet hat. Die Gebühr wird durch Stempel erhoben.

§ 38.

Eintragungen in das Dienstbuch durch die Dienstherrschaft.

Das Dienstbuch ist von Seiten des Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Verweigert der Dienstbote die Vorlegung des Dienstbuches, so ist der zuständige Meldestelle davon Anzeige zu machen. Die Dienstherrschaft hat beim An- und Austritt eines Dienstboten die vorgeschriebenen Eintragungen in das Dienstbuch zu beschaffen. Verweigert die Dienstherrschaft die Eintragung, so ist der zuständige Meldestelle davon Anzeige zu machen. (Strafbestimmung § 40.) Zur Ertheilung eines Zeugnisses an den Dienstboten ist die Dienstherrschaft nicht verpflichtet.

XI. Meldepflicht.

§ 39.

In Bezug auf die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Dienstboten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891.

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.

Plastic Covered Document Repaired Document bleed through

die

Str

2)

vor

Bel

gal

el

Pr

er

M

vc

at

14

21